



Geschäftszeichen:
AUWR-2023-3476/11-Wie

Bearbeiter/-in: Mag. Theresa Wiederseder
Tel: (+43 732) 77 20-13436
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 01.03.2023

**Barbara Holzinger, Ungenach;
Erweiterung der Schweinehaltung, Ungenach;
– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000**

Bescheid

Der Bürgermeister der Gemeinde Ungenach, als mitwirkende Behörde, hat mit Schreiben vom 27. Dezember 2022 den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob das Vorhaben von Frau Barbara Holzinger "Erweiterung Schweinehaltung auf den Grundstücken Nr. 12/1, 17, 12/2, 26, 14, .3/1 alle KG Rametsberg" in Ungenach einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde mit nachstehender

Feststellung

Für das Vorhaben der Frau Barbara Holzinger, Obereinwald 6, 4841 Ungenach, „Erweiterung Schweinehaltung auf den Grundstücken Nr. 12/1, 17, 12/2, 26, 14, .3/1 alle KG Rametsberg“ in Ungenach ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und Anhang 1 Z 43 lit. b iVm § 3a Abs. 6 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idgF

Begründung

1. Darstellung des Verfahrens

1.1. Antragsinhalt

Der Bürgermeister der Gemeinde Ungenach, als mitwirkende Behörde, hat den **Antrag** gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob für das Vorhaben der Frau Barbara Holzinger „Erweiterung Schweinehaltung auf den Grundstücken Nr. 12/1, 17, 12/2, 26, 14, .3/1 alle KG Rametsberg“ in Ungenach eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist (Schreiben vom 27. Dezember 2022).

Folgende **Unterlagen** wurden vom Bürgermeister der Gemeinde Ungenach vorgelegt:

- Projektbeschreibung Errichtung einer Tierwohl-Schweinestallanlage und einer Jauche/Güllegrube
- Einreichplan (Grundriss, Schnitt, Ansicht und Lageplan), ergänzend vorgelegt am 16. Jänner 2023

1.2. Prüfung der Antragsunterlagen, Beiziehung von Sachverständigen

Die Behörde hat die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und hinsichtlich einer Relevanz der **UVP-Tatbestände** des Anhanges 1 des UVP-G 2000 untersucht. Dabei hat sich ergeben, dass für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens der Tatbestand Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren nach Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 einschlägig ist.

1.3. Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben die Projektwerberin bzw. der Projektwerber, der Umweltanwalt sowie die Standortgemeinde(n) **Parteistellung** im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag dem Oö. Umweltanwalt, der Gemeinde Ungenach als Standortgemeinde, Frau Barbara Holzinger als Projektwerberin, der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck als Bezirksverwaltungsbehörde und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 27. Jänner 2023 **zur Kenntnis** gebracht.

Im Rahmen des Parteiengehörs bzw. der Anhörung sind folgende **Stellungnahmen** eingelangt:

- Oö. Umweltanwaltschaft, Schreiben vom 06. Februar 2023
- Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Schreiben vom 13. Februar 2023

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich des Inhalts der Stellungnahmen auf Punkt 5.3. der Begründung verwiesen.

2. Sachverhalt – Vorhabensdarstellung, Bestand und Umgebungssituation

Die Ehegatten Markus und Barbara Holzinger betreiben in der Gemeinde Ungenach einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Schweinehaltung. Der derzeit **genehmigte Tierbestand** beträgt **300 Mastschweine**, 300 Ferkel, **69 Zucht- und Jungsauen** sowie 2 Eber. Der Betrieb soll um **325 Mastschweine** sowie 150 Ferkel erweitert werden.

Nach Abbruch des bestehenden Stallgebäudes sollen zwei Stallanlagen mit einer maximalen Kapazität für 63 Zuchtschweine, 2 Eber und 6 Jungsauen sowie 450 Ferkel (10-30 kg) und 625 Mastschweinen (30-120 kg) errichtet werden.

Außerdem soll eine geschlossene Jauche-/Güllegrube mit einem Nutzinhalt von 1.000m³ sowie eine Maissiloanlage mit 7,85 m x 11,70 m errichtet werden. Weiters soll an das bestehende Getreidelager angebaut (zusätzliche Fläche von 156,19 m²) werden.

Die Grundstücke, auf welchen die Anlagen errichtet und erweitert werden sollen, sind als Grünland ausgewiesen.

In 300 m Umkreis des Vorhabens liegen Grundstücke in der Widmungskategorie „Dorfgebiet“.

3. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Die im vorliegenden Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen können im Internet im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden.

4. Beweise und Beweiswürdigung

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Antragsunterlagen sowie in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informationssystem (DORIS). Ergänzend wurden Informationen (anhängigen Verfahren, ergänzende Angaben zum Projekt) von der Baubehörde eingeholt.

Die Beschreibungen und Darstellungen der vorgelegten Antragsunterlagen sind nachvollziehbar. Die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens sind im Verfahren unwidersprochen geblieben. Aus diesen Gründen konnten sie dem Bescheid vollinhaltlich zugrunde gelegt werden.

5. Rechtliche Würdigung

5.1. Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Der Bürgermeister der Gemeinde Ungenach als mitwirkende Behörde, hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

5.2. Tatbestand Intensivtierhaltung gemäß Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000

Der bestehende Betrieb der Antragstellerin verfügt über eine Genehmigung für die Haltung von **300 Mastschweinen**, 300 Ferkeln, **69 Zucht- und Jungsauen** sowie 2 Ebern. Laut Angabe der Projektwerberin soll das auch so beibehalten werden und ist daher von einem Änderungsvorhaben iSd § 3a UVP-G 2000 auszugehen.

Im gegenständlichen Verfahren ist § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 einschlägig, der bestimmt, dass für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine

Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem **vereinfachten Verfahren durchzuführen** ist, wenn der in Spalte 2 oder 3 festgelegte **Schwellenwert** durch die **bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird** und durch die **Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50%** dieses Schwellenwertes erfolgt. Weiters muss die Behörde im Einzelfall feststellen, dass durch die Änderung mit **erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt** zu rechnen ist.

Die für die Beurteilung einer möglichen UVP-Pflicht relevanten Tiere sind im gegenständlichen Fall Mastschweine und Sauen (gemischter Bestand).

Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert; ab einer Summe von 100 % ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5 % der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt (Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000).

Die Schwellenwerte des einschlägigen Tatbestandes betragen 2.500 Mastschweineplätze und 700 Sauenplätze bzw. in schutzwürdigen Gebieten 1.400 Mastschweineplätze und 450 Sauenplätze. Für Intensivtierhaltungen sind nach dem UVP-G 2000 schutzwürdige Gebiete der Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiete) oder der Kategorie E (Siedlungsgebiete) von Bedeutung.

Das Vorhaben liegt in einem **schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E** des Anhangs 2 zum UVP-G 2000 (Siedlungsgebiet), da innerhalb des hier relevanten 300 m Umkreises Grundstücke in der Widmungskategorie „Dorfgebiet“ liegen. Es ist daher Anhang 1 Z 43 lit. b UVP-G 2000 einschlägig und die Schwellenwerte 1400 Mastschweine- oder 450 Sauenplätze anzuwenden.

Bezüglich des Tatbestandes in **Anhang 1 Z 43 lit. b UVP-G 2000** wird § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 nicht erfüllt, da der Bestand (300 Mastschweine = 21,42 % sowie 69 Zucht- und Jungsauern = 15,33 % des Schwellenwertes) weder für sich allein (gesamt 36,75%) , noch addiert mit der Erweiterung (+325 Mastschweine = 23,21 % des Schwellenwertes) den relevanten Schwellenwert (insgesamt nur 59,79 % des Schwellenwertes) erreicht. Zudem liegt die Kapazitätserweiterung unter 50% des Schwellenwertes. Folglich war aus diesem Grund keine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

Gemäß **§ 3a Abs. 6 UVP-G 2000**, hat die Behörde, wenn das Vorhaben mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert des Anhangs 1 erreicht, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer **Kumulierung** der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden.

Eine solche Einzelfallprüfung aufgrund der Kumulierung mit gleichartigen Vorhaben gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 scheidet aber aus, da die Erweiterung (23,21 %) weniger als 25% des Schwellenwertes (sog. „Bagatellschwelle“) aufweist.

5.3. Zu den eingelangten Stellungnahmen

Die Oö. Umweltschutzbehörde als auch das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan goutieren das Ergebnis des Verfahrens bzw. vertreten in rechtlicher Hinsicht dieselbe Meinung wie die Behörde, sodass eine tiefergehende Auseinandersetzung mit den Vorbringen nicht geboten erscheint.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Verweis in der Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans, auf das Überschreiten der gesetzlich vorgeschriebenen Obergrenzen für Stickstoff aus Wirtschaftsdünger, für die Beurteilung der Frage der UVP-Pflicht unerheblich ist.

Der Umstand, dass bei Umsetzung des Vorhabens in der vorgelegten Form, mit einem Stickstoffanfall aus Wirtschaftsdünger von rund 310 kg je Hektar zu rechnen ist (Obergrenze gemäß § 7 (1) Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung: 170 kg Stickstoff je Hektar), wird im baurechtlichen Bewilligungsverfahren zu berücksichtigen sein.

5.4. Ergebnis

Die Behörde ist aus den genannten Gründen zu dem Ergebnis gekommen, dass aufgrund des Unterschreitens der einschlägigen Schwellenwerte des Anhang 1 UVP-G 2000 keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es ist daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

zu Spruchpunkt I.

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen** nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

-
- 1) Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.
 - 2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag

Mag. Theresa Wiederseder

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.